

Nur das allerletzte Mittel

Observation Sozialdetektive können in Liechtenstein heute einzig im Bereich der IV eingesetzt werden. Passiert ist das aber noch nie.

In der Schweiz sollen Sozialversicherungen bei Verdacht auf Missbrauch Versicherte durch sogenannte Sozialdetektive beobachten lassen können. So wollte es das Parlament und erteilte im März 2018 einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage grünes Licht. Allerdings kam gegen diese im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) aufgenommene Regelung das Referendum zustande. Die Abstimmung wird am 25. November 2018 stattfinden.

Liechtenstein kennt zumindest im Bereich der Invalidenversicherung die «rechtlich ausdrücklich zulässige» Möglichkeit des Einsatzes von Sozialdetektiven, erklärt Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini auf eine entsprechende Kleine Anfrage des FBP-Abgeordneten Eugen Nägeli. Zu finden sind die Bestimmungen in Art. 80 IVG und Art. 72 IVV. «Demnach kann die Invalidenversicherung zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezuges auch Spezialisten beiziehen und es können auch deren Berichte, Bildaufnahmen und andere Dokumentationen berücksichtigt werden.» Im Bezug auf die anderen Sozialversicherungen gibt es laut Pedrazzini dagegen

keine expliziten Grundlagen für die Inanspruchnahme der Dienste eines Sozialdetektivs.

Ausweitung im Bereich des Möglichen

Wobei das nicht so bleiben muss, wie die Ausführungen des Ministers aufzeigen. Gegenwärtig arbeite die Regierung an einem Entwurf zur Schaffung eines ATSG nach Schweizer Vorbild, sagt er. Aus diesem Grund sei auch besagte Abstimmung im Nachbarland relevant. «Die Übernahme der betreffenden Regelung würde hierzulande die Observationsmöglichkeit auf alle Sozialversicherungsbereiche ausdehnen.»

Die bereits heute bestehenden Möglichkeiten wurden in Liechtenstein bislang nicht einmal genutzt. «Die AHV-IV-FAK-Anstalten, die für den Vollzug der Gesetzgebung im Bereich der Invalidenversicherung zuständig sind, haben selbst noch nie Detektivbüros beauftragen müssen», so der Gesellschaftsminister. Sie hätten in der Vergangenheit jedoch schon Abklärungsergebnisse von Schweizer Versicherungen verwerten können.

Die Zurückhaltung, Observationen durch Sozialdetektive zu

veranlassen, hat ihren Grund auch darin, dass solche Eingriffe «nur als ultima ratio» erfolgen dürfen, wie Pedrazzini herausstreicht. Sie seien nur dann möglich, wenn ganz konkrete und begründete Verdachtsmomente bestünden und der Fall sich nicht durch weniger einschneidende Massnahmen abklären lassen – etwa vertiefte medizinische Abklärungen, Dialoge mit den Leistungsempfängern selbst oder Gespräche mit anderen Sozialwerken.

Mitunter auch gerichtliche Ahndung

Stellt der Versicherer im Zuge seiner Recherchen einen Missbrauch fest, kann er gemäss Pedrazzini die begehrte Leistung nicht zusprechen oder eine laufende Leistung aberkennen respektive herabsetzen. Ebenso möglich ist eine Rückforderung von Leistungen, die der Versicherte zu Unrecht bezogen hat. «Ausserdem», ergänzt der Minister, «beinhalten die Sozialversicherungsgesetze einschlägige Strafbestimmungen, welche in bestimmten Fällen eine gerichtliche Ahndung vorsehen.»

Oliver Beck
obeck@medienhaus.li